

Geschäftsordnung

"Förderverein des Halifax-Studentenwohnheims e.V."

Stand 19. Dezember 2014

Die Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung des „Förderverein des Halifax-Studentenwohnheims e.V.“

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag hin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 1.1 Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung von Anwesenden und Stimmberechtigung
- Wahl des Diskussionsleiters und des Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Vorlesung und Genehmigung der Tagesordnung

Bei der Jahreshauptversammlung am Ende des Geschäftsjahres zusätzlich:

- Bericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (2. Vorsitzender)
- Bericht des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstands vorbehaltlich der erforderlichen Kassenprüfung
- Neuwahlen des Vorstands (alle zwei Jahre)

§ 1.2 Die Tagesordnung kann im weiteren Verlauf der Versammlung durch Abstimmung geändert und erweitert werden.

§ 2 Mitgliederversammlung

§ 2.1 Der Diskussionsleiter führt die Mitgliederversammlung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.

§ 2.2 Rederecht hat jedes Vereinsmitglied, Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

§ 2.3 Liegen zu einem Diskussionspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt der Diskussionsleiter die Debatte.

§ 2.4 Anträge, die auf der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, sollen nach Möglichkeit dem Vorstand vier Wochen zuvor in schriftlicher Form vorliegen, damit sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.

§ 2.5 Über Anträge wird nach einer Diskussion abgestimmt.

§ 2.6 Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Wortlaut der Anträge, den wesentlichen Inhalt der Diskussionen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

§ 3 Jahresbeitrag

§ 3.1 Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder 12,00 € pro Geschäftsjahr. Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

§ 3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird zu den festgesetzten Einzugsterminen eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4 Aufgabenverteilung im Verein

- § 4.1 Der Vorstandsvorsitzende (1. Vorsitzender) vertritt und repräsentiert den Verein nach außen und setzt sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins ein.
- § 4.2 Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (2. Vorsitzender) unterstützt und vertritt den Vorsitzenden.
- § 4.3 Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins. Er zieht die Beiträge ein, bezahlt Rechnungen und legt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern geprüft wird. Außerdem führt der Kassenwart die Mitgliederliste. Dafür erhält er Mitgliedsanträge, Einzugsermächtigungen, Kündigungen und sonstige Meldungen über Datenänderungen direkt an seine Adresse.
- § 4.4 Die Mitglieder fördern den Vereinszweck. Sie stellen dem Kassenführer alle neuesten Daten zur Pflege der Mitgliederliste zur Verfügung.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

- § 5.1 Jedes Vorstandsmitglied kann nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag neue Mitglieder in den Verein aufnehmen.
- § 5.2 Der Aufnahmeantrag besteht in einem vorgefertigten Formular, das vom Antragsteller ausgefüllt beim Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand muss das Formular wiederum jedem Interessenten zugänglich machen.
- § 5.3 Der Vorstand muss dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rückmeldung über seinen Aufnahmeantrag geben. Die Aufnahme in den Verein wird mit Erhalt der Bestätigung des Aufnahmeantrags gültig.
- § 5.4 Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.